

# Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Averlak  
am 26. März 2019 um 19:30 Uhr  
in der Begegnungsstätte in Averlak, Hauptstraße 95 a

## Anwesend:

Bürgermeister	Olaf Tödheide
Gemeindevertreterin	Jana Tödheide
Gemeindevertreter	Jan Selck
- " -	Dennis Wolf
- " -	Dirk Wulff
- " -	Reimer Kruse

## Außerdem sind anwesend:

Bürgerl. Mitglied	Jan Nagel
Amtsvorsteher	Hauke Oeser
Feuerwehrkamerad	Mike Wulff

## Von der Amtsverwaltung:

Leitender Verwaltungsbeamter	Marco Strufe als Protokollführer
------------------------------	----------------------------------

## Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreterin	Juliane Schröder
Gemeindevertreter	Paul Lange
- " -	Peter Vehrs

## Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2019
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010  
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
6. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Averlak
7. Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Averlak-Blangenmoor
8. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
9. Verschiedenes
10. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Olaf Tödheide eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Auf Antrag des Bürgermeisters wird Tagesordnungspunkt 10 einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt, da keine Sachverhalte für diesen Tagesordnungspunkt vorliegen. Die Sitzung ist öffentlich.

## Zu Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner informiert sich zu den Möglichkeiten einer Sammelklage aufgrund von Gebäudeschäden bedingt durch die stark frequentierte Nutzung der Hauptstraße aufgrund des Neubauvorhabens der Landesstraße zwischen Eddelak und Brunsbüttel. Seitens der Amtsverwaltung wird ausführlich auf etwaige Erfolgsaussichten einer Sammelklage eingegangen.

**Zu Tagesordnungspunkt 2:****Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 06.02.2019**

Einwände gegen die Niederschrift der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 06.02.2019 werden nicht erhoben.

**Zu Tagesordnungspunkt 3:****Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Bürgermeister Olaf Tödheide gibt alle im nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

**Zu Tagesordnungspunkt 4:****Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen des Jahres **2018**:

PSK	Bezeichnung	genehmigt	neue
<b>Gemeindeorgane</b>			
11101.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	274,08 €
11101.5421100	Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeit	299,95 €	190,23 €
<b>Innere Verwaltungsangelegenheiten</b>			
11102.5431000	Geschäftsaufwendungen	470,43 €	5.885,90 €
	Liegenschaftsverwaltung		
11108.0791018	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	0,00 €	399,95 €
<b>Brandschutz</b>			
12601.0791018	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	0,00 €	150,73 €
12601.0891018	Sammelposten für BGA 2018	2.182,42 €	303,99 €
12601.0905000	Anzahlungen f. Investitionen	168,31 €	597,94 €
12601.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten ehrenamtliche Aufwendungen	1.037,00 €	499,56 €
<b>Förderschulen</b>			
22100.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 €	959,76 €
<b>Betrieb einer Kindertageseinrichtung</b>			
36501.5032000	Beiträge zur ges. Sozialversicherung für Arbeitnehmer/-innen	0,00 €	514,92 €
36501.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	11,21 €	113,17 €
36501.5431000	Geschäftsaufwendungen	72,08 €	242,30 €
36501.5431001	Sachverständigen- u. Gerichtskosten	8.699,44 €	0,00 €
36501.5452000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinden	573,10 €	0,00 €
<b>Sportanlagen</b>			
42401.0891018	Sammelposten für BGA 2018	0,00 €	502,29 €
<b>Abwasserbeseitigung</b>			
53801.5498000	Aufw. aus der Zuführung zu Sonderposten	5.953,12 €	0,00 €

<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>			
55300.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	5.062,16 €
<b>Begegnungsstätte</b>			
57302.5019000	Sonstige Beschäftigte	0,00 €	72,47 €
57302.5241000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anl.	0,00 €	2.508,21 €
57302.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 €	111,01 €
<b>Bauhof</b>			
57309.0791018	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	395,00 €	0,00 €
57309.5012000	Arbeitnehmer/-innen	0,00 €	4,29 €
<b>Ausgaben</b>		<b>19.862,06 €</b>	<b>18.392,96 €</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>			<b>38.255,02 €</b>

**Deckung:** Jahresabschluss

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen des Jahres **2019**:

PSK	Bezeichnung	genehmigt	neue
<b>Brandschutz</b>			
12601.079101 9	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	0,00 €	1.030,83 €
<b>Betrieb einer Kindertageseinrichtung</b>			
36501.079101 9	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl.	0,00 €	309,49 €
<b>Bauleitplanung</b>			
51101.543100 1	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	0,00 €	128,52 €
<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>			
55300.529100 0	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	1.453,18 €
<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen</b>			
61100.559200 0	Verzinsung von Steuernachforderungen	0,00 €	728,00 €
<b>Ausgaben</b>		<b>0,00 €</b>	<b>3.650,02 €</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>			<b>3.650,02 €</b>

**Deckung:** Mehreinnahmen auf verschiedenen Produktsachkonten

**Zu Tagesordnungspunkt 5:**  
**Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010**  
**hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme**

Mit der Sitzungseinladung haben die Gemeindevertreter eine umfangreiche Sitzungsvorlage zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein erhalten. Ergänzende Ausführungen werden seitens der Amtsverwaltung getätigt. Nach kurzer Beratung fasst die Gemeindevertretung folgenden **Beschluss:**

Seitens der Gemeindevertretung wird einstimmig beschlossen, eine Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes nicht abzugeben.

**Zu Tagesordnungspunkt 6:**  
**Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Averlak**

Mit der Sitzungseinladung haben die Gemeindevertreter eine umfangreiche Sitzungsvorlage mit Entwurf einer Neufassung der Hauptsatzung erhalten. Seitens der Amtsverwaltung wird ausführlich auf die Notwendigkeit der Neufassung der Hauptsatzung eingegangen und die wesentlichen Inhalte der Satzung erörtert.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Averlak in der als Entwurf vorliegenden Fassung zu erlassen. Der Satzungsentwurf ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

**Zu Tagesordnungspunkt 7:**  
**Zustimmung der Gemeinde zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr**  
**Averlak-Blangenmoor**

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Averlak-Blangenmoor haben am 22.05.2019 Herrn Mike Wulff zum neuen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Averlak-Blangenmoor gewählt. Diese Wahl bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Averlak beschließt der Wahl des Herrn Wulff zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Averlak-Blangenmoor zuzustimmen vorbehaltlich, dass dieser die Verpflichtungserklärung zum Besuch der erforderlichen Lehrgänge abgibt.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Im Nachgang zu dem erfolgten Beschluss legt der anwesende Wehrführer Mike Wulff den Diensteid vor Bürgermeister Tödheide ab. Sodann übergibt Bürgermeister Tödheide Herrn Wulff die Ernennungsurkunde mit Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter zum Gemeindeführer.

**Zu Tagesordnungspunkt 8:**  
**Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden**

- 8.1 Am 30.03.2019 findet ab 9:00 Uhr der Umwelttag statt.
- 8.2 Die Verfilmung der Regenwasserkanalisation wird bereits durchgeführt und mit dem Ergebnis wird bis zum 30.04.2019 diesen Jahres gerechnet.

- 8.3 Bürgermeister Tödheide teilt mit, dass nunmehr alle Baugrundstücke im Bebauungsgebiet Nr. 1 verkauft sind.
- 8.4 Gemeindevertreter Jan Selck wird bevollmächtigt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote die günstigste Schaukel anzuschaffen.
- 8.5 Bau- und Wegeausschussvorsitzender Jan Selck berichtet von der Ausschussarbeit und geht dabei insbesondere auch auf die Fehlerbehebung bei der Heizung in der Begegnungsstätte ein. Aus den weiteren Fachausschüssen gibt es derzeit nichts zu berichten.

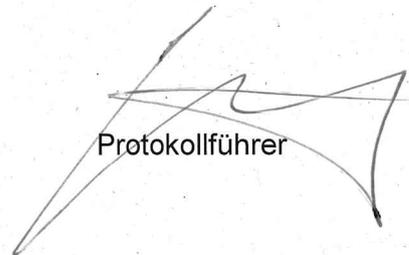
**Zu Tagesordnungspunkt 9:**  
**Verschiedenes**

Hier liegt nichts vor.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr



Bürgermeister



Protokollführer

Neufassung zur Beratung in der Gemeindevertretung Averlak

(Mustersatzung siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15. Mai 2018 – IV 311/IV 313 – 160.111.1 –, Gl.Nr. 2020.36, Amtsblatt SH 2018, ab Seite 487, Anlage 1)

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Averlak  
(Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Averlak erlassen:

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt über silbernem, mit drei blauen Wellenfäden belegtem Wellenschildfuß die grüne Silhouette eines mit zwei giebelständigen Häusern bestandenen Hügels; darüber zwei gekreuzte blaue Spaten.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch zwischen zwei schmalen blauen Streifen unweit des oberen und des unteren Tuchrandes die grüne häuserbestandene Hügelsilhouette und darüber die blauen gekreuzten Spaten des Gemeindegewappens, erstere an der Basis durch einen grünen Streifen bis zum vorderen und hinteren Flaggenrand verlängert.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Averlak, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2  
Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
  8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,

10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Gebäuden sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,  
Grundstücksangelegenheiten,  
Steuern und Abgaben,  
Prüfung des Jahresabschlusses,  
Personalangelegenheiten,  
Feuerwehrangelegenheiten

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten,  
Bauleitplanung und Erschließungsmaßnahmen,  
Straßenbeleuchtungsangelegenheiten,  
Abwasserbeseitigungsangelegenheiten,  
Natur- und Umweltschutz

c) Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sport-, Kultur- und Sozialwesen,  
Kindertagesstättenangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und

Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

#### § 7

##### Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200,00 € im Monat, nicht übersteigt.

#### § 8

##### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

#### § 9

##### Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-burg-st-michaelisdonn.de](http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de) eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Averlak, den \_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister